



# Öffentliche Bekanntmachung

## **Bekanntgabe über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bau der Gemeinschaftsleitung Offenburg, 2. Bauabschnitt

Die Netze BW GmbH und die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerinnen) haben mit Einreichung der Planunterlagen am 08.02.2024 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Bau der Gemeinschaftsleitung Offenburg, 2. Bauabschnitt in den Gemeinden Offenburg (Gemarkung Offenburg), Schutterwald (Gemarkung Schutterwald) und Hohberg (Gemarkung Hofweier), Landkreis Ortenaukreis gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gründe:

### **1. Pflicht zur UVP-Vorprüfung**

Gemäß Ziff. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen.

Gegenstand des Vorhabens ist die Bündelung der der 110-kV-Leitung Weier – Eichstetten der Netze BW GmbH (LA 1610) und der 110-kV-Bahnstromleitung Freiburg – Abzweigung Appenweier der DB Energie GmbH (BL 437) in Gemeinschaftsleitung im Bereich des Gewerbegebiets Hoch3 auf den Gemarkungen Offenburg, Schutterwald und Hofweier. Es handelt sich um hierbei um den Bauabschnitt 2 des Gesamtprojekts zur Erneuerung der beiden Leitungsanlagen. Im Zuge dessen

sollen diese auf einem Gemeinschaftsgestänge gebündelt werden. Die geplante Gemeinschaftsleitung der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH soll zukünftig von Allmannsweier (Gemeinde Schwanau) bis zum Umspannwerk Weier verlaufen. Die gesamte Gemeinschaftsleitung wird eine Länge von ca. 20 km aufweisen.

Der hier gegenständliche Abschnitt der Gemeinschaftsleitung im interkommunalen Gewerbepark Hoch3 wird als erstes umgesetzt (Bauabschnitt 2), um eine zeitnahe Baufeldfreimachung und Erschließung des Gewerbegebietes zu ermöglichen. Die neue Gemeinschaftsleitung ist mit der kleinräumigen Umlegung der 110-kV-Leitungsanlage Weier – Eichstetten (LA 1610) sowie dem Rückbau eines Leitungsabschnitts der bislang eigenständig, parallel geführten Bahnstromleitung Freiburg – Abzweigung Appenweier (BL 437) verbunden. Der neue Leitungsverlauf orientiert sich an der Erschließungsstraße des Gewerbeparks. Die neuen Maste werden höher als die Bestandsmaste errichtet, die Gesamtzahl der Maste reduziert sich um fünf Stück auf insgesamt 11 Maste.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich von Ziff. 19.1.4, da die zu ändernden Leitungsabschnitte im Bauabschnitt 2 folgende Längen betragen:

- LA 1610 zw. den Bestandsmasten 1004 und 020 ca. 2,2 km
- BL 437 zw. den Bestandsmasten 595 und 590 ca. 1,6 km
- GML 1610/437 inkl. Anschlüssen an Bestand ca. 1,9 km

## **2. Standortbezogene Vorprüfung**

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

## 2.1. Erste Stufe

Auf der ersten Prüfungsstufe konnte ermittelt werden, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG

Der Anschlussmast 1004 befindet sich im FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (Schutzgebiets-Nr.: 7513-341) und zugleich im Vogelschutzgebiet „Gottswald“ (Schutzgebiets-Nr.: 7513-442). Hier ist eine Fundament- und Gestängesanierung erforderlich. Dadurch werden kleinräumig Erdarbeiten durchgeführt. Zudem ist im Bereich der Arbeitsfläche eine vorübergehende Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen erforderlich.

- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG

Es erfolgt ein Eingriff in das geschützte Biotop „Feldhecke im Gewann ‚Nonnenäcker‘ und ‚Drei Linden‘ SW Offenburg-Kreuzschlag“ (Biotope-Nr. 175133175160).

- Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG

Im südlichen Abschnitt wird die Schutzgebietszone III / IIIa des Wasserschutzgebietes „Schutterwald“ Nr. 317043 berührt.

Dementsprechend werden besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3.1, Nr. 2.37 und Nr. 2.38 der Anlage 3 zum UVPG zumindest tangiert, sodass mit der beschriebenen zweiten Prüfungsstufe fortzufahren ist.

## 2.2. Zweite Stufe

Die Prüfung hat insoweit ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist nicht jeder abwägungserhebliche Belang automatisch auch als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG einzustufen. Erheblich in diesem Sinne sind nur solche Umweltauswirkungen, denen im Rahmen einer vorprüfungsspezifischen Beurteilung ein gewisses Gewicht für die Entscheidung zugemessen wird.

Die aufgrund des Vorhabens (Vorhabensbeschreibung s.o. Ziff. 1) entstehenden Umwelteingriffe stellen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die hier die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Zu diesem Ergebnis kommen auch die Vorhabenträgerinnen in den Umweltgutachten (s. z.B. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Unterlage 10.3.1, S. 5) und das Landratsamt Ortenaukreis als zuständige untere Naturschutzbehörde (s. Stellungnahme vom 23.04.2025, Abschnitt 4).

Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Kriterien und Aspekte des Vorhabens:

Dem Eingriff durch die neuen Strommasten wird der Rückbau der Bestandsmasten gegenübergestellt. Insgesamt werden 11 Strommasten der DB Energie GmbH sowie der Netze BW GmbH rückgebaut, wodurch die Anzahl der Masten insgesamt um 5 reduziert werden kann. Durch die Änderung der Fundamentart von einem Stufenfundament zu einem Plattenfundament kommt es insgesamt zu einer Netto-Neuversiegelung von 6 m<sup>2</sup>.

Der Vorhabenbereich befindet sich in einem ökologisch hochwertigen und empfindlichen Bereich. Insbesondere für bodenbrütende Vogelarten wie Kiebitz und Feldlerche stellt der Bereich einen qualitativ hochwertigen Lebensraum dar. Der Vorhabenbereich liegt im Vogelschutzgebiet „Gottswald“ (Schutzgebiets-Nr.: 7513-442) und innerhalb des FFH-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“ (Schutzgebiets-Nr.: 7513-341). Im Rahmen des Vorhabens wird in das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke im Gewann ‚Nonnenäcker‘ und ‚Drei Linden‘ SW Offenburg-Kreuzschlag“ (Biotop-Nr. 175133175160) eingegriffen. Die Strommaste 592n/018B, 591n/019C und 590n/018D liegen in der Schutzone IIIA des Wasserschutzgebietes Schutterwald (Nr. 317043).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der genannten Natura 2000-Gebiete in ihren, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen, Bestandteilen sind nicht auszuschließen. Ebenso können vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden.

Unter der Maßgabe, dass die in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minderungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt und die im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmenden Nebenbestimmungen berücksichtigt werden, können erhebliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter jedoch vermieden werden. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde verbleiben, unter Berücksichtigung der geplanten Vorkehrungen und Nebenbestimmungen, entsprechend keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die genannten Schutzgüter. Das Regierungspräsidium als Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der Fachbehörde an. Gleichermaßen gilt für das betroffene Wasserschutzgebiet Schutterwald (Nr. 317043), dessen Rechtsverordnung

beachten ist. Die untere Wasserschutzbehörde hat insoweit keine gegenteilige Auffassung vertreten.

**Hinweise:**

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0761/ 208-1090 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg, den 22.12.2025

Regierungspräsidium Freiburg